

Deutsche Metall-Arbeiter-Zeitung.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Publikations-Organ des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und der Allgem. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter.

Erscheint wöchentlich Samstage.
Abonnementspreis pro Quartal 80 M.
Zu bezahlen durch alle Post-Anstalten.

Nürnberg, 4. Dezember 1897.

Inserate die dreigeschaltete Petitzelle oder deren Raum 30 M.
Redaktion und Expedition:
Nürnberg, Weizenstraße Nr. 12.

Inhalt: Die Geschäftslage der Metall- und Maschinenindustrie II. — Eine wichtige Rechtsfrage. — Die Arbeitslosenversicherung durch die Kommunen und Gewerkschaften. — Wie es zuweilen in Fohren hergeht. — Zum Streit in Torgelow. — Zur Achtundertbewegung der englischen Maschinenbauer. — Situations- und Tätigkeitsbericht eines Kaufmannes für Brandenburg und Pommern I. — Deutscher Metallarbeiter-Verband: Bekanntmachung des Vorstandes. — Korrespondenzen. — An die Metallarbeiter von Schleswig-Holstein und Lübeck.

Zur Beachtung.

Zugang ist zu verzuhalten: von Forstern und Gießereiarbeitern nach Berlin, nach Nürnberg (Fest); von Feilenhauern nach Erfurt (Augustin); von der Fahrrad- und Nähmaschinenbranche nach Stettin (Bernh. Stömer A.-G.); von Klempnern nach Braunschweig (Blechensollagenfabrik von Dünge; St. nach Wermelskirchen (Robert Weber, Berg. Eisenfachwerke) St.; nach Halberstadt (Kühne & Rudi; Co.); von Mechanikern, Optikern, Brillenmechanikern u. a. nach München (Rodenstock); von Metalldrückern nach Copenhagen (Aktiengesellschaft Glid & Marsbrand); von Metallarbeitern aller Branchen nach Torgelow i. Pomm. St. nach England St.

(Die mit St. bezeichneten Orte sind Streitgebiete, welche überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streit in Aussicht; 2.: Aktionbewegung; A.: Aussperrung; D.: Differenzen); B.: Maßregelung.

Die Geschäftslage der Metall- und Maschinenindustrie.

II.

Die Kapitalskonzentration und Weiterentwicklung der Großindustrie hat im dritten Quartal weitere Fortschritte gemacht in Gestalt der Umwandlung von Einzelunternehmungen in Aktiengesellschaften und Erhöhung des Grundkapitals bestehender Aktiengesellschaften, sowie der Erweiterung vorhandener Betriebsanlagen. In Aktiengesellschaften wurden umgewandelt die Maschinenfabrik von Schrader u. Rüdiger in Frankfurt a. M. mit einem Kapital von 348,000 Franken; die Maschinenfabrik von Wallenberg und die Eisengießerei sammt Emaillierwerk von Gebr. Volz in Mannheim mit einem Kapital von 1 Million Mark (die neue Firma heißt: Mannheimer Eisengießerei und Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Mannheim); die Holzbearbeitungs-Maschinenfabrik Blumke u. Sohn in Bromberg mit 1 Million Mark; die Firma Komperwelt Maschinenfabrik für graphische Industrie in Nürnberg mit einer halben Million; die Metallwarenfabrik vorm. Dannhorn in Nürnberg mit einer halben Million; die Maschinenfabrik von Faber u. Schleicher in Offenbach a. M. mit 1½ Millionen; die Uhrenfabrik von Weber in Schramberg mit 400,000 M.; das Eisenwerk von Winter Nachfolger u. So. in Laufach mit 620,000 M.; in Leipzig-Sellerhausen ist eine neue Aktiengesellschaft Kirchner u. Co. gegründet worden zur Übernahme der deutsch-amerikanischen Maschinenfabrik von Kirchner u. Co.; in Karlsruhe ist neu gegründet worden mit 1 Million die Waggonfabrik Karlsruhe, Aktiengesellschaft; in Berlin wurde mit 1 Million die Gesellschaft mit beschränkter Haftung "Typograph" gegründet, wohl als ein Zweig der gründungslosigen Aktiengesellschaft Ludwig Löwe in Berlin. Die neue Gesellschaft fabriziert Typograph-Beilen-Sez- und Gießmaschinen, revolutionirt also die Buchdruckerei. Der Schalker Gruben- und Hüttenverein mit 3,60 Millionen Grundkapital und der Duisburger Vulkan mit 2½ Millionen sind zu einem Unternehmen verschmolzen worden; die Dividenden pro 1896/97 wurden im August für den Grubenverein auf 22½ Prozent und für den Vulkan auf 12½ bis 14 Prozent geschäzt. Lieber den Zweck und die Bedeutung dieser Verschmelzung zweier so großer und kapitalkräftiger Unternehmungen wird gesagt: "Der Schalker Gruben- und Hüttenverein besitzt 5 Hochöfen

größter, der Duisburger Vulkan 3 Hochöfen mittlerer Dimensionen. Der Schalker Gruben- und Hüttenverein liegt inmitten des Schleiersteins und arbeitet vom Rhein; dieses Werk würde sich also hauptsächlich eignen für die Herstellung von Stahlleisen, das im rheinisch-westfälischen Bezirk seinen Absatz findet und zur Herstellung von Gießereileisen mit dem Hauptabsatz nach dem Osten. Der Vulkan liegt dagegen unmittelbar am Rhein und ist in Folge seiner weniger großen Dosen und seiner Lage geeignet zur Herstellung von Spezialleisenarten, sowie Gießereien aus überseeischen Erzen für den Absatz nach dem Oberrhein. Abgesehen nun davon, daß ein gut fundiertes Unternehmen größeren Umfangs ist und für sich schon günstigere Existenzbedingungen hat, dürfte auch durch die geplante Fusion eine gegenseitige Ergänzung und ein Ausgleich von günstigen Produktionsbedingungen und Absatzverhältnissen geschaffen werden, wie solche kaum besser gedacht werden können. Auch wird ein größeres Unternehmen meist eher in der Lage sein, seine Rohmaterialien vortheilhafter einzufangen, als ein kleineres, falls ein solches größeres Werk nicht überhaupt durch Übernahme von Rohleichen oder Erzgruben vorgiebt, selbst das erforderliche Rohmaterial ganz oder theilweise zu beschaffen."

Die Verbindung der Vorteile zweier großer Unternehmungen zu einem vorzüglichsten Konsortium ist also der Zweck der Fusion. Für die kleineren Unternehmungen bedient die Kapitals- und Betriebskonzentration eine Verstärkung und Erhöhung der Konkurrenz bis zum Stain.

Die Ziegelfabrik, Aktiengesellschaft vorm. Herbrand u. Co. Köln-Ehrenfeld hat ihr Grundkapital von 370,000 auf 2,22 Millionen Mark erhöht. Die Fabrik hat mit 4,5 Millionen Arbeitern Arbeit bis ins Jahr 1898 hinein bei konstanten Preisen. Das Eisenhüttenwerk Thale, Aktiengesellschaft, erhöhte das Aktienkapital von 2,200,000 auf 3,301,200 M. Die Dividende für das laufende Geschäftsjahr betrug 10 Proz. und für das laufende Geschäftsjahr liegen auf Monate hinaus genügende Aufträge zu guten Preisen vor. Die Oberpfälzer Eisenindustrie-Aktiengesellschaft (Gard-Hegeriedel) erhöhte ihr Kapital von 17,52 auf 21 Millionen, hauptsächlich zu dem Zweck, um den Kommanditanteil am Emaillierwerk Tirsia zurückzuführen. Die Maschinenfabrik und Eisengießerei vorm. Höfner in Wassen (M.-L.) erhöhte ihr Kapital um 350,000 M. auf 2,10 Millionen. Auf 3 Millionen wurde durch eine halbe Million das Aktienkapital der Nähmaschinenfabrik und Eisengießerei vorm. Seidel u. Naumann in Dresden erhöht. Die Wissener Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft erhöhte ihr Kapital auf 3,8 Millionen zum Aufkauf der Heurichshütte, welche 1 Hochofen mit 3 Gebäudeflaschinen besitzt und jährlich 3300 Tonnen Buddelrohren produziert. Das Hasper Eisen- und Stahlwerk in Haspe erhöhte sein Kapital um 1,265,000 auf 3 Millionen zwecks Anlage eines neuen schweren Walzwerkes; die Dividende für 1896/97 betrug 13 Prozent. Die Oberpfälzer Eisenbahnbetriebs-Aktiengesellschaft Friedenshütte erhöhte ihr Kapital um 3,6 auf 15,6 Millionen. Die Kölnische Maschinenbau-Aktiengesellschaft Köln erhöhte ihr Kapital um 80,400 auf 3 Millionen. Das Eisen- und Stahlwerk Höchstädt, Aktiengesellschaft in Donaumünd hat zwei neue Hochöfen und 100 Rohtöpfen für 6½ Millionen gebaut und in Gemeinschaft mit anderen eine Eisensteinbrüche in Lothringen erworben, weshalb das Aktienkapital um 3 Millionen erhöht wurde. Die Preise auf dem Kohleisen- und Kohleumarkt wird berichtet, und feste und ein Nachlassen derselben sei nicht wahrscheinlich. Die Vereinigte Poamerische Eisengießerei und Halleine Maschinenfabrik vorm. Baas u. Pittman in Grajau erhöhte das Kapital um 300,000 M. auf 2,1 Millionen. Die Maschinen-

fabrik Grizner, Aktiengesellschaft in Durlach, vermehrte ihre Betriebsmittel um 800,000 M. auf 2,8 Millionen für die Erfordernisse der Fahrradfabrikation, sowie für die Erweiterung der Maschinenfabrik, Gießerei und Schreinerei und für ein neues Vermaltungsgesetz. Die Eisen- und Stahlwerke von G. Fischer, Aktiengesellschaft in Singen und Schaffhausen hat zu ihrem Aktienkapital von 3 Millionen weitere 3 Millionen als Kuleihe aufgenommen zur Erweiterung der Betriebsanlagen an beiden Orten. In Singen soll die Arbeiterzahl von 250 auf 400—450 und in Schaffhausen von 500 auf 800 vermehrt werden. Das Unternehmen vertheilt für das laufende Geschäftsjahr 6 Prozent Dividende. In Düsseldorf ist eine Aktiengesellschaft Düsseldorfer Möhrenindustrie mit 1½ Millionen gegründet worden für die Fabrikation von Eisen und anderen Metallen.

Von außergewöhnlichem Interesse ist ein Vorgang bei der Lokomotivfabrik Frank u. Co., Aktiengesellschaft in München, welche alljährlich hohe Dividenden vertheilt und die im Juli beschloß, den Extratresserfonds von 1,74 Millionen, also gerade so viel als das Grundkapital der Gesellschaft beträgt, an die Aktionäre zu vertheilen, weil das "werbende Kapital" auf 4,7 Millionen angestiegen und damit bereits drei Mal so hoch ist, wie das Grundkapital. Dafür wurden für 1,76 Millionen neue Aktien ausgegeben.

Weitere Betriebsveränderungen führen aus die Sächsische Gussteelfabrik Döhlen durch Errichtung eines neuen Walzwerkes, die Maschinenbau-Aktiengesellschaft Union Esslingen durch den Bau einer neuen Gießerei, Schreinerei, eines neuen Modellhauses und Montageraumes und einer elektrischen Zentrale für insgesamt 300,000 M., die Dornrunder Union durch Errichtung einer großen Schiffswerft, die Westfälische Union Hanum durch Erweiterung ihrer Nalagen (erhöhte das Kapital von 6,3 auf 8,5 Millionen), die Armaturen- und Maschinenfabrik Aktiengesellschaft vorm. Hilpert in Nürnberg durch den Bau eines neuen Fabrikgebäudes, einer Lagerhalle für rohen Guß u. c.

So wird mir diese Schritte die Weiterentwicklung der Großindustrie und die Kapitalskonzentration fortgesetzt, wodurch auf der anderen Seite die mittleren und kleinen Betriebe konkurrenzfähig gemacht und verdrängt werden. Und so weit sie sich noch über Wasser zu halten vermögen, versieren sie gegenüber den immer mehr sich vergrößernden Großbetrieben an wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung. Für die Arbeiter bedeutet die Ausdehnung und Verstärkung der Großbetriebe eine Verstärkung der Abhängigkeit, denn je weniger Unternehmer für die Arbeitsgelegenheit in Betracht kommen, desto mehr sind die Arbeiter auf die vorhandene geringe Zahl von Unternehmern angewiesen, welche unter diesen Umständen schlechte Arbeitsbedingungen einführen und gegen streikende Arbeiter aufrecht erhalten können.

Dabei "verdient" das in der Aktiengesellschaft assoziierte und in den Kartellen und Syndikaten verbündete Kapital, dem alle Vorteile des Großbetriebes wie der Regelung der Produktion und der Preise zufallen, immer höhere Gewinne. Dies zeigt auch die nachfolgende Übersicht über die vertheilten Dividenden einer Reihe von Aktiengesellschaften an ihre "fleißigen" Aktionäre. Es vertheilten für 1896/97 Dividenden: Deutsche Gasglühlampen-Aktiengesellschaft in Berlin 80 Proz. (1895/96: 100 Proz.), Aktiengesellschaft für Treiberförderung in Kassel (Fabrikation von Treiber und Treibermaschinen) 50 Proz. gleich 2,25 Millionen Mark, Waffenfabrik Mauser, Kommanditgesellschaft auf Aktien in Oberndorf 86 Proz. (Aktienkapital 2 Millionen, Bruttogewinn 1 727 043 M.), Eisenwerkgesellschaft Magdeburg-Lanshütte in Rothenberg (Oberpfalz) 35 (25) Proz., die Arbeitslöhne betrugen 1,88 Millionen, der Rein-

gewinn 2 695 309 M., um die Hälfte mehr als die Lohnsumme; Zeitzer Eisengießerei und Maschinenbau-Aktiengesellschaft 20 Proz., Zittauer Maschinenfabrik und Eisengießerei 17 Prozent, Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnmaterial Görlitz 16 (14) Proz., Rheinische Stahlwerke Meiderich 15 (11) Proz., Braunschweiger Maschinenbauanstalt und Breslauer Aktiengesellschaft für Eisenbahnwagenbau je 14 Proz., Hasser Eisen- und Stahlwerke in Haspe 13 Proz., Lauchhammer vorm. Gräfl. Einsiedel'sche Werke in Riesa 15 (10) Proz., Aktiengesellschaft Wegener Walzwerke in Altenfunden, Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation und Berliner Werkzeugmaschinenfabrik vorm. Sennert in Berlin je 12½ Prozent, Stahlwerk Hösch in Dortmund (7⅓) und Bergischer Gruben- und Hüttenverein (8) je 12 Proz., Maschinenfabrik Kappel 11 Proz., Werkzeugmaschinenfabrik vorm. Petzschke & Göckner Aktiengesellschaft Chemnitz, Siegen-Solinger Gußstahlaktienverein (8' s), Nodinger Hochöfen-Gesellschaft (8), Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb in Laat bei Ruhrtort, Mühlenbauanstalt und Maschinenfabrik vorm. Gebr. Seif in Dresden (9), Pfälzische Nähmaschinen- und Fahrträderfabrik vorm. Gebr. Käfer in Kaiserlautern, Vereinigte König- und Laurahütte, Montangesellschaft Lothringen-Saar in Meß, Aktiengesellschaft Fahrrad- und Maschinenfabrik vorm. Schladitz in Dresden, Sachsen-Maschinenfabrik Hartmann in Chemnitz, Eisenwerk Rothe Erde in Dortmund (9) und Klinsch, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei in Offenbach je 10 Proz., Chemnitzer Werkzeugmaschinenfabrik vorm. Zimmermann 9 (5½) Proz., Märkische Maschinenbauanstalt vorm. Kamp & Cie. in Wetter a. d. Ruhr (7½), Flensburger Schiffbaugesellschaft, Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzewaren vormals Spinn, Aktiengesellschaft für Eisengießerei und Maschinenbau Stahlhütte in Altwasser, Chemnitzer Wickwaarenmaschinenfabrik vorm. Schubert & Salzer, Webstuhl- und Maschinenfabrik vorm. May & Kühlung in Chemnitz, Gesselschaftliche Gußstahl- und Eisenwerke vorm. Munscheid & Cie. (4), Krimmitzauer Maschinenfabrik (4) und Hörder Bergwerks- und Hüttenverein (5) je 8 Proz., Maschinenfabrik Ehingen 7½ (6½) Proz., Emaille- und Stanzwerke vorm. Gebr. Ullrich in Maikammer (Rheinpfalz) 7½ Proz., Maschinenbaugesellschaft Heilbronn, Süddeutsche Drahtindustrie-Aktiengesellschaft in Waldhof bei Mannheim, Hütten-Aktiengesellschaft vormals v. Voit in Dortmund und Aktiengesellschaft für Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg je 7 Prozent, Hagener Gußstahlwerke Aktiengesellschaft Hagen in Westfalen 6 2 (4½) Proz., Karlsruher Werkzeugmaschinenfabrik vorm. Schwindt & Cie. (5), Mattheynwerke optische Industrieanstalt vorm. Brügel (4), Kleineuer Eisenegießerei und Maschinenbauanstalt vorm. Jakobi (3), Maschinenbau-Aktiengesellschaft Union in Essen (3), Eschweiler Eisenwalzwerke, Aktien-Kommunalk-Gesellschaft Aplerbecker Hütte zu Aplerbeck und Vogtländische Maschinenfabrik Aktiengesellschaft vorm. Dietrich in Plauen i. B. je 6 Proz., Eisenindustrie zu Meiden und Schwerte 5, (2) Proz., Dortmunder Union und Oderwerke, Maschinenfabrik und Schlossbauwerke-Aktiengesellschaft je 5 Proz. u. m.

Das ist eine große Zahl von Unternehmungen der Metall- und Maschinenindustrie, die wir im Vorstehenden angeführt haben. Die Neugründungen, die Umwandlung von Einzelunternehmungen in Aktiengesellschaften, die Erhöhung des Grundkapitals zahlreicher Gesellschaften, die Erweiterung vieler Betriebsanlagen und endlich die hohen Gewinne und Dividenden, die verheißen wurden, lassen eine Blüthe und Prosperität der Industrie erkennen von der gleichen Stärke wie zur Zeit, da der Aufschwung auf dem Höhepunkt war. Dafür ist ein fernerer Beweis der Arbeitermangel — aber trotzdem haben die unbefriedigenden Arbeitsverhältnisse nur den kleinsten Theile, da wo die Arbeiter organisiert sind und geäußert haben, eine mehr oder weniger bedeutende Verbesserung erfahren. Daraus folgt mir, was wir immer wieder zum Lautennehmen besonen müssen, daß sich die Arbeiter auf der ganzen Linie organisieren müssen und daß der Deutsche Metallarbeiter-Berband im Laufe der nächsten Jahre die Stärke erreichen sollte, welche die verschiedenen englischen Metallarbeiterorganisationen mit ca. 300 000 Mitgliedern haben.

Eine wichtige Rechtsfrage.

Zuständigkeitsstreitigkeiten sind bei den Gewerbegeichten an der Tagesordnung, weil einmal über die soziale Zuständigkeit dieser Gerichte noch große, am Unzuständig beruhende Meinungsverschiedenheiten herrschen, und weil andererseits gewisse Kreise besonders der Arbeitgeber eine starke Voreingenommenheit und Ab-

neigung gegen die Gewerbegeichten entwickelein und sich daher bei vorkommenden Streitfällen gern von dem Gedanken, sich der Kompetenz dieses Gerichtshofes zu entziehen, leiten lassen. Solche Zuständigkeitsstreitigkeiten kommen vor zwischen den Gewerbegeichten einer- und den Amts-, Land- oder Innungsgerichten andererseits, und sie beanspruchen in der Regel dasselbe Interesse, das wir allen Verfassungsstreitigkeiten entgegenbringen, denn immer handelt es sich um die Grundfrage, ob die in der Schaffung zum Ausdruck gekommene Reform der gewerblichen Rechtsentscheidung auch auf diesen oder jenen Fall Geltung habe.

Um so größere Beachtung erfordert die nach sechsjähriger Praxis der Gewerbegeichten aufgeworfene Streitfrage, ob die Zuständigkeit eines an sich kompetenten Gewerbegeichten durch anderweitige private Vereinbarungen, insbesondere durch die Festsetzung eines schiedsrichterlichen Verfahrens ausgeschlossen werden kann. In einem diesbezüglichen Falle hat sich vor Kurzem das Leipziger Gewerbegeicht für unzuständig erklärt und einen klagenden Arbeiter abgewiesen. Da der Fall ein weitgehendes Interesse hervorruft, so wollen wir den Sachverhalt kurz wiedergeben:

Der Fensterrahmenfabrikant Böhne in Leipzig hat in seiner Fabrik eine Arbeitsordnung erlassen, die u. A. den dabei beschäftigten Arbeitern einen Bericht auf die Anrufung des Gewerbegeichten bei Streitfällen aufruft. Der diesbezügliche Passus lautet wie folgt:

"Durch Eintritt in die Arbeit schließt jeder Arbeiter mit dem Arbeitgeber einen Schiedsvertrag mit der Wirkung, daß alle Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegeichtsgesetzes bezeichneten Art endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt werden müssen. Das Schiedsgericht wird gebildet aus 3 Mitgliedern, welche von den volljährigen männlichen Arbeitern der Fabrik aus ihrer Mitte gewählt werden. Für das Werk gelten die Vorschriften in §§ 860—865 der Zivilprozeßordnung." Seine Unzuständigkeit begründet das Leipziger Gewerbegeicht in folgender Motivierung, die wir aus Nr. 2 des "Gewerbegeicht" (Organ d. Verb. deutscher Gewerbegeichten) entnehmen:

"Nach § 24 des Gewerbegeichtsgesetzes finden, soweit in den nachstehenden Paragraphen dieses Gesetzes nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, auf das Verfahren vor den Gewerbegeichten die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Das Gewerbegeicht ist der Meinung, daß auf Grund dieser Bestimmung auch die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren Geltung haben. Da im § 851 der Z.-P.-O. das Recht gewährt wird, im Wege der Vereinbarung die Entscheidung der aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht zuzuweisen, damit aber die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auszuschließen, so muß hiernach auch den Arbeitgebern im Verhältnis zu ihren Arbeitern das Recht zugestanden werden, vertragsmäßig die aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden, an sich der Zuständigkeit der Gewerbegeichten unterliegenden Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter entzweien zu lassen. Daß eine derartige Bestimmung durch Aufnahme in die Arbeitsordnung Zuständigkeit des ganzen Arbeitsvertrages wird, dürfte einem Zweifel nicht unterliegen. Die Arbeitsordnung des Belagten enthält ausführliche Bestimmungen darüber, daß die Entscheidung aller Streitigkeiten, für welche nach § 3 des Gewerbegeichtsgesetzes an sich das Gewerbegeicht zuständig sein würde, durch ein von den Arbeitern der Fabrik gebildetes Schiedsgericht zu erfolgen hat. Dieser Vertragsbestimmung kann sich der Kläger nicht einseitig entziehen. Er ist, sofern nicht vom Belagten auf ihre Beobachtung verzichtet wird, daran gebunden und befindet sich somit nicht in der Lage, seinen Anspruch anderweitig anhängig zu machen."

Diese Entscheidung beruht unseres Erachtens auf durchaus irrtigen Grundlagen. Bereits die Redaktion des "Gewerbegeicht", bzw. der Vorsitzende des Berliner Gewerbegeichts, Herr Magistrats-Assistent Hanau erklärt die Festsetzung eines Schiedsvertrages in der Arbeitsordnung für unzulässig, und wir stimmen darin mit ihm überein. Er schreibt in einer Anmerkung zu obiger Entscheidung: „Welche Bestimmungen in die Arbeitsordnung hineingetragen werden müssen und welche hineingenommen werden können, ist in der Gewerbeordnung § 134 b genau vorgewiesen. Dem Besitzer der Fabrik bleibt nur überlassen, neben den in Abs. 1 unter Ziffer 1—5 bezeichneten noch weitere. Die Ordnung des Betriebs und Das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzu-

nehmen. Dafür können auch Bestimmungen gehören, die einen Beschwerdeweg bei Streitigkeiten, z. B. über die Zulässigkeit von Strafen, Abzügen — vorbehaltlich des Rechtsweges anordnen. Bestimmungen aber über ein die ordentlichen Gerichte ausschließendes schiedsrichterliches Verfahren sind weder unter die „Ordnung des Betriebes“, noch unter das „Verhalten der Arbeiter im Betriebe“ zu rubrizieren; sie überschreiten die der Regelung durch die Arbeitsordnung im Gesetz gezogenen Grenzen. Da sonach insoweit der Inhalt der Arbeitsordnung dem Gesetz zu widersprüht, ist er nach § 134 c nicht rechtsverbindlich. Meines Erachtens müßte es Sache der unteren Verwaltungsbehörde (des Stadtrathes zu Leipzig) sein, in Gemäßheit des § 134 f der G.-G.-O. den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Änderung der Arbeitsordnung — d. h. Streichung der Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren — anzuordnen."

Es ist verwunderlich, daß die Leipziger Behörde die fragliche Bestimmung der Arbeitsordnung nicht beanstandet hat; eine solche ungeeignete Vorschrift wird dadurch, daß die Behörde sie genehmigt hat, noch keineswegs rechtsverbindlich und sonach wäre im vorliegenden Falle das B. s.che Fabrikschiedsverfahren unzulässig. Aber damit wäre blos die Ungültigkeit von Schiedsverträgen in Arbeitsordnungen nachgewiesen; unbeantwortet läßt Euno jedoch die Frage, ob arbeitsvertragsmäßig festgesetzte Schiedsverträge rechtsverbindlich seien. Denn die Arbeitsordnung ist nur die eine Form des Arbeitsvertrages, allerdings die mehr diktatorische, — aber auch dem Abschluß des Arbeitsvertrages steht der Arbeiter nicht freier gegenüber, und es heißt die Rechtsfrage blos verschieben, wenn man solche Schiedsabmachungen vorn aus der Arbeitsordnung hinauswirft, diese aber hinten im Arbeitsvertrag wieder zurücklässt. Die Frage ist daher wie folgt zu stellen: Sind private Schiedsverträge, die die Zuständigkeit der Gewerbegeichten ausschließen sollen, überhaupt rechts gültig? Sobald diese Frage bejaht werden muß, würden zahlreiche Unternehmer nicht zögern, sich durch Errichtung von Fabrikschiedsgerichten der Zuständigkeit der Gewerbegeichten zu entziehen.

Für die Untersuchung dieser Frage kommt Folgendes in Betracht: die soziale Zuständigkeit der Gewerbegeichten wird durch die §§ 3—6, die örtliche durch § 25 des Gewerbegeichtsgesetzes geregelt; § 5 des G.-G.-G. schließt bei Zuständigkeit eines Gewerbegeichten die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aus. Von dieser Zuständigkeit sind Ausnahmen nur durch die §§ 76—79 des G.-G.-G. für Apotheken, Handels- und Staatsbetriebe, sowie für Innungsmeister im Bezirk eines bestehenden Innungsschiedsgerichtes zugelassen; im Übrigen haben wir es hier mit einer jeden anderen Gericht ausschließenden Zuständigkeitsregelung zu thun. Nach § 24 des G.-G.-G. finden auf das Verfahren vor den Gewerbegeichten, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, auch die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung, als welche zunächst die §§ 456—471, in weiterer Folge aber auch die §§ 230—455 der Z.-P.-O., die zwar das landgerichtliche Verfahren regeln, aber nach § 456 auch auf das amtsgerichtliche Verfahren zu tragen sind, in Betracht kommen. Darin ist aber weder vom 10. Buche der Z.-P.-O., noch von einem schiedsrichterlichen Verfahren etwas zu finden; die Anwendung der §§ 851—872 der Z.-P.-O., betreffend das schiedsrichterliche Verfahren, können also nicht auf die Gewerbegeichten Anwendung finden, denn § 24 des G.-G.-G. spricht nur von der Anwendung des amtsgerichtlichen Verfahrens auf die Gewerbegeichten, nicht aber von der Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, welches im Gegenteil das amtsgerichtliche Verfahren ja geradezu ausschließen würde. Die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Maßgabe der §§ 851—872 d. Z.-P.-O. würde aber nicht blos das Verfahren vor dem Gewerbegeicht, sondern zugleich dessen Zuständigkeit betrifft, was aber nach Inhalt und Wortlaut des § 24 des G.-G.-G. ausgeschlossen ist, da dieser Paragraph mit das Verfahren, nicht aber die Zuständigkeit der Gewerbegeichten behandelt. Auch widerspricht die Zulassung eines das Gewerbegeicht ausschließenden Schiedsverfahrens dem Sinn und Geist des Gewerbegeichtsgesetzes insofern, als dieses durch den in § 39 angeordneten Schiedsgerichtsverfahren bereits eine besondere, vom amtsgerichtlichen Verfahren abweichende Bestimmung (§ 24) getroffen hat, die dem Schiedsverfahren der §§ 851—872 der Z.-P.-O. analog ist, das letztere also damit gegenstandslos machen würde.

Über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte bestimmt aber weiterhin § 26 des G.-G.-G., daß die Vorschrift des § 11 der Z.-Br.-D. über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, auch auf das Verhältniß der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung findet. Soviel also ein Gewerbegericht sich in einer Streitsache für unzuständig erklärt hat, so ist dafür das Amts-, bzw. das Landgericht zuständig, und umgekehrt. Die Zuständigkeitsfrage ist also nur zwischen den Gewerbegerichten einer- und den ordentlichen Gerichten andererseits geregelt; mit keinem Worte ist aber auf die etwaige Zuständigkeit privater Schiedsgerichte für die im § 3 des G.-G.-G. bezeichneten Streitigkeiten Bezug genommen. Eine solche hat auch dem Gesetzgeber augenscheinlich fern gelegen, weil das Gewerbegericht bereits die Vorzüglichkeit etwaiger Schiedsverfahren verblüfft.

(Schluß folgt.)

Die Arbeitslosenversicherung durch die Kommunen und Gewerkschaften.

In der Schweiz sind Versuche gemacht worden und sollen weitere gemacht werden, eine Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage zu schaffen. Die Stadt Bern richtete im Jahre 1893 eine Arbeitslosenkasse ohne Beitragszwang ein. Die Folge davon war, daß sich nur die Arbeiter versicherten, die voraussichtlich eine längere Arbeitslosigkeit zu erwarten hatten. Die Beiträge der Versicherten standen in Folge dessen in keinem Verhältniß zu den Anforderungen, welche an die Kasse gestellt wurden. So wurden 1895/96 Frs. 1610,20 an Beiträgen vereinbart, während Frs. 10 011,50 an Unterstützung gezahlt wurden und die Stadtkasse einen Zuschuß von Frs. 7000 leistete mußte. In St. Gallen wurde die obligatorische Arbeitslosenversicherung eingeführt. Die Einnahme an Beiträgen betrug im ersten Jahre Frs. 21 674,30, die gezahlte Unterstützungssumme Frs. 23 504,15. Obgleich bei diesem Verhältniß die Stadt ein vorzügliches Geschäft mache, da sie der Verpflichtung entzogen war, Arbeitslose aus der Stadtkasse zu unterstützen, mache man den Versuch, die Unterstützung, die aus den Beiträgen der Arbeiter gedeckt wurde, als ein Geschenk darzustellen und zu kontrollieren, wie sie von den Empfängern verbraucht wurde. Arbeiter wie Arbeitgeber opponierten, wenn auch aus verschiedenen Gründen, und im November 1896 wurde durch Gemeindebeschluß die Arbeitslosenversicherung beseitigt. Nach der neuerdings gegebenen Schlusabrechnung waren in den 1½ Jahren 4965 Versicherungspflichtige eingeschrieben. Unterstützt wurden 512 Arbeiter mit insgesamt Frs. 38 387. In Basel wird seit Jahren über die Einführung der Arbeitslosenversicherung in den gesetzgebenden Körperschaften berathen, und ist die Verwirklichung des Projektes in nächster Zeit zu erwarten. Auch in Zürich sind die seit Jahren betriebenen Vorarbeiten beendet und wird ein entsprechender Gesetzentwurf dennächst die gesetzgebende Körperschaft beschäftigen. Wenn die Arbeitslosenversicherung durch die Kommunen möglich und zweckmäßig ist, so wird die Schweiz der geeignete Boden für ihre Durchführung sein. Die freien Institutionen des Landes ermöglichen auch Dener, welche versichert werden sollen, ihren Willen zur Geltung zu bringen.

In Deutschland fehlt diese wichtige Vorarbeit. Man sucht in militärischem Geiste, mit Hilfe der Polizeigewalt Sozialreform von oben durchzuführen, ohne Diejenigen zu fragen, die in erster Linie bei diesen gesetzgeberischen Maßnahmen in Betracht kommen. Die Arbeiter hindert man, ihrer Meinung freien Ausdruck zu geben, die Furcht vor der Arbeiterbewegung schreckt davon ab, die Arbeiterschaft als maßgebenden Faktor in diesen Angelegenheiten, zu befragen und ihr einen Einfluss auf die Gestaltung der angeblich in ihrem Interesse geschaffenen Einrichtungen zu gewähren. In einem Lande, in welchem man die Nothlese und die Unzufriedenheit der Volksmassen dadurch beseitigen will, daß man Diejenigen, welche ihre Meinung offen aussprechen, ins Gefängnis wirft oder sie durch Marterregung dem Hunger preisgibt, in einem Lande, in welchem solche Tendenzen die maßgebenden Bevölkerungsschichten beherrschen, ist kein Raum für Institutionen, wie sie in einem freien Lande geschaffen werden können.

Trotzdem mehren sich auch in Deutschland die Stimmen, welche fordern, daß durch die Gesetzgebung eine Arbeitslosenversicherung herbeigeführt werde. Es ist auch bereits ein Versuch gemacht, eine städtische Arbeitslosenversicherungskasse mit freiwilligem Beitritt einzurichten. In Köln a. R. wurde im vorigen Jahre eine solche Kasse eingerichtet, doch ist sie zu keiner Be-

dienung gelangt. Von 220 gemeldeten Mitgliedern erfüllten nur 132 ihre Verpflichtungen. Von diesen meldeten sich 96 im letzten Winter arbeitslos. An Unterstützung wurden M. 2355 ausbezahlt. Im Verhältniß zu den bei der Volkszählung am 2. Dezember 1895 festgestellten 5898 Arbeitslosen in der Stadt Köln sind nur 1½ Proc. Arbeitsloser unterstützt. Es ist kaum zu erwarten, daß die Kasse in nächster Zeit sich zu größerem Umfang entwickeln wird.

Auf dem Parteitag der deutschen Volkspartei, der im Oktober 1896 in Ulm stattfand, wurde der Entwurf für ein Reichsgesetz vorgelegt, durch welche eine facultative Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage herbeigeführt werden sollte. Der Antrag wurde einem Ausschuß zur Prüfung unterbreitet und dieser hat seine Arbeiten beendet. Das in Vorschlag gebrachte Reichsgesetz soll bestimmen, daß in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Arbeitslosenversicherung durch Beschluss der Gemeindebehörden eingeführt werden kann. Es sollen zwei Klassen der Versicherten eingerichtet werden, für welche die Beiträge verschieden sind. Die zweite Klasse soll die Bau- und Erdarbeiter und solche Arbeiter umfassen, bei welchen regelmäßige Arbeitslosigkeit in Folge der Jahreszeit eintritt. Zur ersten Klasse sollen alle anderen Industriearbeiter gehören. Die Klassen werden in sich noch in je 3 Stufen getheilt, die nach der Höhe des Arbeitsverdienstes rangieren. Die Einnahme soll aus obligatorischen Beiträgen der Arbeiter und der Arbeitgeber und aus Zuschüssen der Gemeinden und Einzelstaaten kommen. Die Arbeiter sollen in den drei Stufen zahlen: 1. Klasse 10, 15 und 20 M., 2. Klasse 20, 30 und 40 M. pro Woche. Die Arbeitgeber sollen höchstens 10 M. in Klasse 1 und 20 M. in Klasse 2 für jeden bei ihnen beschäftigten Arbeiter zahlen. Die Zuschüsse der Gemeinden dürfen M. 4 in 1. Klasse und M. 6 in 2. Klasse für jede versicherte Person und pro Jahr, die Zuschüsse der Einzelstaaten den vierten Theil des Zuschusses der Gemeinden nicht übersteigen. Die Höhe der Unterstützung soll mindestens M. 1 und höchstens M. 2,50 auf die Dauer von 75 Tagen betragen. Der Beitragszuschuß soll aus sechs Arbeitgebern und zwölf versicherten Arbeitern, sowie einem von den städtischen Behörden auf Vorschlag des Ausschusses ernannten Vorstandes bestehen. Jeder versicherte Arbeiter soll, wenn er 26 Wochenbeiträge geleistet hat, nach sechs Tagen erzielbarer Arbeitslosigkeit Unterhaltung erhalten, doch nur, wenn unbeschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt. Bei Streiks, Krankheit, Unfall und Invalidität wird keine Unterstützung gezahlt, desgleichen bei selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit. Als leidlich verschuldet Arbeitslosigkeit soll gelten: Grundloses Verlassen der Arbeit; Verlust der Arbeit durch Stilllegung seitens des Arbeiters, sowie Entlassung auf Grund § 123 der G.-L. Das sind die hauptsächlichsten Bestimmungen bezüglich vorgeschlagenen Gesetzes. Wir wollen davon absehen, die Bestimmungen im Einzelnen zu kritisieren. Das Projekt selbst dürfte auch in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden, denn das Bilden, was an Sozialreform in Deutschland geschehen soll ja noch eingeschraubt werden. Innerhalb aber ist es notwendig, daß zu der Idee, die in dem Projekt liegt, seitens der Gewerkschaften Stellung genommen wird.

Es ist Eingangs schon erwähnt, daß bei den in maßgebenden Kreisen vorherrschenden Anschauungen in Deutschland kein Boden für solche Einrichtungen vorhanden ist. Sie würden bei der Rechtslosigkeit der Arbeiter in kommunalen und staatlichen Angelegenheiten nicht nur den Bürokratismus Thür und Thor öffnen, sondern auch die Arbeiter in ein noch größeres Abhängigkeitsverhältniß bringen, als es heute schon vorhanden. Die Leute, welche den Vorschlag machen, sind Demokraten und mögen von den besten Absichten geleitet sein, sie kamen aber trotzdem dazu, ihrem Gesetzentwurf eine Bestimmung einzufügen, welche den Arbeitern hindern würde, sich gegen Sozialräte zu wenden. Von dem Verlust der Unterstützungsberechtigung bei Streiks wollen wir noch abschneiden. Aber trotz Beitragsleistung soll der Arbeiter keine Unterstützung erhalten, wenn er die Arbeit aufgibt. Die Folge dieser Bestimmung wäre, daß der Arbeiter sich einen Lohnabzug, die Verlängerung der Arbeitszeit oder auch alle möglichen Unannehmlichkeiten gefallen lassen müßte und doch die Arbeit nicht aufgeben könnte, wenn er nicht mit seiner Familie hungern will. Die Arbeitslosenversicherung ferner ihn an seine Arbeitsstelle so lange, als es dem Unternehmer nicht beliebt, ihm zu kündigen. Allerdings, er kann sich anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichern, z. B. in seiner Gewerkschaft. Dann ist er von der kommunalen Arbeitslosenversicherung freigestellt. Da aber jenen Trägern, die heute keiner Gewerkschaft angehören, die kommunale Versicherung bekannter erscheinen wird, so bleiben diese der Gewerkschaft fern. Hier würde die kommunale Versicherung wesentlich dazu beitragen, die Bewegungsfreiheit des Arbeiters zu beschränken, und hieran ist doch schon heute wirklich kein Mangel. Über die kommunale Arbeitslosenversicherung, selbst wenn sie aller Orten durchgeführt würde, könnte jenen Arbeitern nichts nützen, die den Aufenthaltsort wechseln müssen, ohne bestimmte Aussicht zu haben, an einem anderen Platz Beschäftigung zu finden. Einer Verbindung der verschiedenen Anstalten zu dem Zwecke, solchen Arbeitern auch an anderen Orten die Unterstützung zu sichern, stehen aber, wie schon dieser Entwurf erkennen läßt, erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

Die Arbeiterschaft kann einem solchen Projekt nicht zustimmen, weil sie trotz ihrer Beitragsleistung in eine größere Abhängigkeit von den Behörden und Unternehmen gerathen würde. Die kommunale Arbeitslosenversicherung kann aber auch ihren Zweck, den Hilfsbedürftigen Unterstützung zu gewähren, nicht erreichen, dies wird nur durch die gewerkschaftliche Berufsorganisation erzielt werden können. In der Grundidee zu dem Gesetzentwurf wird allerdings gesagt: „Ein großer Theil dieser Arbeiterorganisationen (Gewerkschaften) hat, wie unter Anderem die Vorcommunisse des laufenden Jahres gezeigt haben, keine Neigung, die Arbeitslosenversicherung in den Bereich seiner Tätigkeit zu ziehen.“ Es ist hier an die Verhandlungen der Generalversammlungen einiger Verbände über die Arbeitslosenunterstützung gedacht. Es heißt aber diese Verhandlungen nicht vorziehen, wenn man die Gründe für diese ablehnende Haltung gegenüber der Arbeitslosenunterstützung nicht voll berücksichtigt. Diese Gründe wurzeln mehr oder weniger in dem maßgebenden Vereinigungsberecht. Den Gewerkschaften fehlt jede gesicherte Basis. Von jedem Polizeibeamten können sie aufgelöst und in ihrer Entwicklung gehindert werden. Ständige Sorge haben die Leiter der Organisationen, daß Vermögen derselben vor der Konfiskation sicher zu stellen. Unter solchen Umständen und bei den immer neu auftauchenden Vorschlägen, die Vereinsfreiheit zu beschränken, ein Umsturzgesetz, ein neues Sozialistengesetz zu schaffen, können die Gewerkschaften nur mit größter Vorsicht größere Vermögen, wie sie für solche Unterstützungsseinrichtungen erforderlich sind, anammuten. Mangelnde Vereinigungsfreiheit hindert die Arbeiter, höhere Löhne zu erlangen, um höhere Beiträge bezahlen zu können, mangelnde Vereinsfreiheit hindert die Gewerkschaften, ihre Einrichtungen weiter auszubauen. Erst gewähre man der Arbeiterschaft das Recht, sich frei zu vereinigen und an der Kommunal- und Staatsverwaltung teilzunehmen, dann wird der Weg für die Arbeitslosenversicherung frei sein und von den Gewerkschaften auch beschritten werden.

Einen anderen Vorschlag macht Dr. N. Buschmann in einem von ihm herausgegebenen Buche.^{*)} Der Verfasser gibt in der lebenswerten Schrift eine Schilderung der Arbeitslosigkeit selbst, sowie über das Leben der Berufsorganisation. Es werden die Einrichtungen und Unterstützungen der Gewerkschaften und Gewerbevereine dargestellt und vergleichende Berechnungen über die Leistungen gemacht. Der Verfasser kommt nach dem heutigen Stand der Dinge zu dem Vorschlag, daß die Arbeitslosenversicherung den Berufsorganisationen zu übertragen ist. Die Organisationen, welche die Arbeitslosenunterstützung einführen, sollen den Charakter einer juristischen Person erhalten. Ein Beitragszwang soll nicht eingeführt werden, doch sollen die Organisationen gehalten sein, jeden Arbeiter des von ihnen vertretenen Berufes ohne Rückicht auf seine Parteiposition aufzunehmen. Bei Differenzen mit den Arbeitgebern sollen die Organisationen verpflichtet sein, ein unparteiisches Schiedsgericht anzurufen, ehe sie in einen Streit eintreten. Das Schiedsgericht soll auch hier aus Arbeitern und Arbeitgebern zu gleichen Theilen und einem von der Regierung bestellten richterlichen Beamten zusammengesetzt sein. Letzterer soll bei Stimmenungleichheit den Auschlag geben. Es sei hier gleich bemerkt, daß die Entscheidung durch den sogenannten Unparteiischen für die Arbeiter nichts Gutes bringt. Entscheide von Schiedsgerichten sollten nur dann hundertlich sein, wenn zwei Drittel oder vier Fünftel der Bevölkerung gleichzeitig beschließen. Andernfalls werden die Arbeiter in den weitauß meisten Fällen den Kürzeren ziehen. Es wird ja auch oft genug von den Gewerbegerichten, wenn sie als Einrichtung zu angerufen werden, der Entscheid von dem Gesichtspunkte aus getroffen, wie sich eventuell die Aussichten eines Streits gestalten. Auch hier wäre eine Änderung des Abstimmungsmodus am Platze, wenn die Arbeiter sich dem Schiedsgericht unterwerfen sollen.

^{*)} Die Arbeitslosigkeit und Berufsorganisation. Von Dr. N. Buschmann. Verlag von Puttkammer & Rühlrecht. Berlin. Unter den Linden 64.

Den Organisationen, welche diese Bedingungen erfüllen, soll ein Zuschuß zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung vom Staat selbst und von den Unternehmern durch die Berufsgenossenschaften gesichert werden. Die Berufsgenossenschaften sollen $\frac{1}{4}$, der Staat $\frac{1}{6}$ der Ausgaben bedenken, so daß den Gewerkschaften $\frac{1}{2}$ zur Deckung verbleiben. Für die Jahre 1892 bis 1894 würde sich folgendes Verhältnis ergeben: Die Gewerkschaften verausgabten für Arbeitslosenunterstützung $\text{M. } 198\,964$, die Gewerkschaften $\text{M. } 2\,067\,983$. Bei den Ersteten hätte der Staat $\text{M. } 33\,160$, bei den Letzteren $\text{M. } 344\,668$ und die Berufsgenossenschaften hätten $\text{M. } 49\,741$ und $\text{M. } 516\,995$ zuzuschließen. Der Verfasser berechnet ferner, daß wenn die Arbeitslosen in Industrie, Handel und Verkehr, wie sie sich nach den Zählungen am 15. Juni und 2. Dezember 1895 ergaben, Mitglieder der Organisationen wären und unterstützt werden sollten, die Leistungen folgenden Umfang annehmen würden: Arbeitslos waren in den genannten Berufsgruppen 213 391 Arbeitnehmer, wovon nach Schätzung die Hälfte, also 106 696 das ganze Jahr zu 300 Tagen gerechnet, mit durchschnittlich $\text{M. } 1,25$ pro Tag unterstützt werden müßten; die Unterstützung beträgt dann $\text{M. } 40\,011\,000$, wovon der Staat $\text{M. } 6\,668\,500$ und die Berufsgenossenschaften $\text{M. } 10\,002\,750$ zu zahlen hätten.

Dies die Grundgedanken des Vorschlags für die Arbeitslosenversicherung durch die Berufsgenossenschaften. Auch die Durchführung dieses Projektes bedingt volle Koalitionsfreiheit. Es ist aber den Gedanken, welche die Arbeiterschaft beherrschen, sicher besser angepaßt, als der Vorschlag, die Kommunen zu Trägern der Versicherung zu machen. Aber auch seine Durchführung würde die Bewegungsfreiheit der Arbeiter beschränken, wenn die Unternehmer durch Beitragsleistung an der Organisation beteiligt sind. Bei dem von dem Verfasser vorgelegten Rechenschaftsbericht über die Arbeitslosenunterstützung der von den Gewerkschaften alle Viertel oder Halbjahre bei der Staatskasse und den Berufsgenossenschaften einzureichen ist, wird es nicht bleiben, sondern sie werden versuchen, an der Verwaltung teilzunehmen. Diese Anteilnahme aber wäre ein Ungewicht, das die fernere Bewegung der Gewerkschaften hindern würde. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß der Vortheil der Versicherung den Unternehmern in erheblichem Maße zu Gute kommt und daß sie zur Beitragsleistung verpflichtet sind. Doch müßte diele Verpflichtung in anderer Weise, etwa durch höhere Steuerzahlung erfüllt werden und wäre dementsprechend dann der Einfluß, den der Staat für die Unterstützung zu zahlen hat, zu erhöhen.

Mit den angedeuteten Einschränkungen erscheint dieser Vorschlag als die beste Lösung der Frage der Arbeitslosenversicherung. Die Versüchter sind nicht an den Staat gebunden, sie stehen nicht unter Kontrolle der Behörden und Unternehmer und die Gewerkschaften würden so am Ausdehnung gewinnen, daß sie einen größeren Einfluß auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuüben vermöchten. Selbstverständlich, wenn die Gedanken im Sinne des Verfassers zur Durchführung gelangen, der unbehinderte Bewegungsfreiheit der Arbeiterorganisationen vorauszusehen scheint. Jede Einschränkung derselben werden die Gewerkschaften nicht gegen kommunale oder staatliche Beihilfe zu Unterstützungsreden eintauschen, was der Verfasser sich von der Erfüllung seiner Idee verspricht, wird glücklicher Weise nicht eintreten. Er meint, durch Verwirklichung seines Plans würden die Arbeiter der Sozialdemokratie entzogen werden. Die Ideen und Forderungen der Sozialdemokratie entspringen aber aus Quellen, die nicht durch eine Arbeitslosenversicherung irgend welcher Art verstopft werden können. Diese hindert wohl die bloß Einzelner, bestätigter aber nicht die Gegenläufe, die unvermeidlich durch die Gewerkschaften in ihrer Gesellschaft sich bilden und erhalten. Diese Gegenläufe bedingen auch, daß die Gewerkschaften nicht friedliche Interessengemeinschaften werden können, so lange Kapital und Arbeit voneinander getrennt sind. Die Arbeiter werden nicht Sozialdemokraten, weil sie zeitweilig hungrig müssen, sondern deswegen, weil sie auch dann, wenn sie Beschäftigung und Lohn haben, von dem Gemüß der Errungenheiten der Kultur abgeschnitten sind. Und hierzu vermag eine Arbeitslosenversicherung mit Staatshilfe nichts zu ändern.

Correspondenzbl.

Sie es zuweisen in Fabriken hergeht,
zeigt die örtliche Gürtler, Gelbgießer- und Metallarbeiter-Versammlung, die am 1. November im Colanger Hof in Leipzig stattfand. **Zusammenfassung:** 1. Was ist eine vollkommenen Streikverschaffung? 2. Herstellenarbeiten. — Zum 1. Punkte verzehrte Gürtler Wiederholung in leicht möglicher Weise, und erbatte für jetzt in drei Minuten interessanter Erfahrungen möglichstvielen Beifall. — Unter Berücksichtigung gelegten wurden die Kommissionen bei der Firma Bröschow u. Löper, Dörrstraße, eingehend debattirt. Die Metallarbeiter hatten schon öfters Gelegenheit, sich öffentlich mit dieser Werkstatt zu beschäftigen, und als in letzter Zeit das Agitationssomitee der Metallarbeiter wiederum um Stellungnahme zu den Missständen derselbst ersucht wurde, berief es am 18. Oktober eine öffentliche Werkstattleerversammlung obiger Firma ein. Dabei wurden die eingegangenen Beschlüsse vorgebracht und kritisiert, was zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen dem anwesenden Herrn Löper nebst seinem Drehermeister Adolph, einerseits und dem Agitationssomitee und verschiedenen dort beschäftigten resp. beschäftigt gewesenen Kollegen andererseits führte. Gerügt wurden die theilweise möglichen Vorwerthaltungen, das geforderte Strafsystem, mangelnde Schutzausrüstung, gänzliches Fehlen von Verbands-Arbeitslizenzen, und die Beurteilung der Arbeiter durch Herrn Löper. Mit Ausdrücken wie: Bürgschaften, Laufjunge, Lumpen, Schufte, „ein Baar 'nein baue“ usw. werfe er nur so herum, und habe sich auch zu Eigentümlichkeiten verschiedenemal hinreissen lassen. Weiter hat Herr Löper noch am Nachmittag vor der Werkstattleerversammlung zu einem Kollegen gesagt: „Das Agitationssomitee wären auch solche Lumpen und Schufte, die sich von Arbeitsergebnissen machen!“ Nun, bez. dieser Neuerbung wurde ja dem Herrn Löper vom Agitationssomitee nichts geschenkt, und ihm gründlich klar gemacht, wo die Leute zu suchen sind, die sich von Arbeitsergebnissen machen.

Herr Löper erklärte demnach auch, die Worte seien auf frühere Verhältnisse in Halle, wo er als Gehilfe arbeitete, gemünzt gewesen. — Es war schwer für den Vorstehenden, die Verhandlungen in parlamentarischer Ordnung zu leiten, denn Herr Löper gab den Anwesenden ein Beispiel davon, wie man sich in öffentlicher Versammlung nicht verhalten soll. Trotz verschiedener Ordnungsruhe konnte er auch hier Ausdrücke, wie die oben bezeichneten, nicht unterlassen. Als dann nach mehrstündigem stürmischer Debatt ein Antrag auf Wahl einer Kommission für die Vorarbeiten zur Bildung eines Arbeiterausschusses angenommen wurde, erklärte Herr Löper in großer Erstrose: „Ich freue mich, freue mich unendlich, daß meine Arbeiter anfangen, selbständig zu handeln, und es wird mir eine große Genugthuung sein, mit den Gewählten derselben bei einer Flasche Wein (allgemeine Heiterkeit und ironischer Beifall) eine vernünftige Arbeitsordnung ausarbeiten zu können.“ Die Wahl der betreffenden Kommission wurde vollzogen, doch ereignete sich dabei ein bedeutender Zwischenfall. Der Kollege W., der sich in der Diskussion sehr energisch gegen Herrn Löper gewendet hatte, wurde als erster vorgeklagt, und als von einer Seite der Zwischenfall fiel. „Der liegt ja morgen doch hinaus!“ versicherte Herr Löper bestmöglich: „Nein, durchaus nicht, der W. muß sogar hinein in die Kommission, denn seinen Platz brauche ich, und so lange er seine Arbeit macht, wie besser, kann er noch lange bei mir arbeiten!“ Der Herr Löper schickte zum Sitzung den humanen Arbeitgeber beratschlagte sich in förmlicher Weise und lud verschwiegen zu einem Glas Bier ein.

Doch die optimistischen Hoffnungen Männer sollten sich bald als trügerisch erweisen. Schon am nächsten Tage zeigte sich die Rücksicht der Medaille. Der Freiheit der erste anständigmarxistische war, das war Herr Löper. Er schickte einige Arbeiter, die sich um Weniges verspätet hatten, bis Mittag nach Hause. Dem Kollegen W. erklärte er, nach dieser Versammlung würde er nur noch schwärzen, und wer von den „Bürgschaften“ jetzt mal von ihm die „H.“ vollziehe, der bekomme sie für die anderen mit. Die geschwärzten Pfänden würden keineswegs abgeändert, es müßte er zu einem Alibi an einer Stelle ein Finger abgerissen werden, ehe eine Strafverfügung angebracht und das vorgetriebene Verbandsverbot anzeiglich wurde.

Einem älteren Gürtler, der von der Firma einen größeren Vorzug erhalten hatte, wurde die er, trotz gegenwärtiger Abschaltung, am nächsten Samstag von abgezogen, ohne ihn davon vorher zu verhändigen. Der Herr Arbeiter, Vater von 7 Kindern, mußte ohne einen Pfennig Lohn nach Hause gehen. Als die gewählte Kommission ihre Vorarbeiten beendet hatte, berief sie eine Versammlung nach Ende der Arbeitszeit im „Römisches Reich“ ein, zur Wahl eines Ausschusses. Herrn Löper wurde hierbei Nichtteilung gemacht und mit seiner Erlaubnis auch eine Bedenkmeldung in der Werkstatt ausgehängt. Herrn Löper schien jedoch das Ergebnis dieser Wahl wenig zu geallen, denn am nächsten Morgen wurde ein gewaltiger Kollege entlassen, weil er Herrn Löper vorher fragen lassen, ob er den Vorzug in beigeklagter Verbreitung übernehmen dürfe.

Kollegen W. gegenüber erklärte Herr Löper, solche Leute wie W. die ein offenes Geißel sind, kann er nicht brauchen, lieber nehme er Leute von der Landstrasse. Er erfuhr, daß er noch (es war gerade Gründungskarte und mehrere Kollegen Zuhörer): „Ja, bin noch ein viel größerer Sozialdemokrat als Sie, in den jüngsten Parteikongressen!“ — Nun, wenn Herr Löper dies auf seine Unterschrift geschrieben hätte, gäbe es gegenüber bestreit, dann mag er allerdings recht haben. Zumindest wenigen Tagen waren bereits vier Ausjagungsschilder entlassen.

Dies ist die Darstellung der Faktomission, die vom Agitationssomitee und Kollegen W. den Faktantnahmen gegeben wurde. Der Vorsitzende gibt bekannt, daß Herr Löper vom Agitationssomitee höchstlich eingeladen, aber nicht erschienen sei, doch seien zwei Meister, darunter der Drehermeister, Verbandskollege Adolph, anwesend. Eine große Anzahl (ca. 15–20) Kollegen, denen es vergönnt war, bei beigeklagter Firma längere oder kürzere Gaststätten zu geben, hielten ihre Erlebnisse derselbst. Das der Falle dieses Materials sei jedes herausgestrichen. Bleibt thut mit, daß er Zeuge gegeben, wie letzter einen jüngeren Kollegen geahndigt habe und anderen gezeigt habe: „Zur Freiheit auch noch ein paar.“ Lebhaftigste jüngste Löper zu den jüngeren Kollegen nicht anders wie „Du“. Ein älterer Kollege, Bof, dem ebenfalls trotz gegenwärtiger Abschaltung ein gewaltiger Vorzug am einmal abgezogen wurde, so daß er mit 4 nach Hause gehen sollte, mag seine Entlastung und wurde dabei von Löper mit Schuß und Pausa tituliert. Selbstverständlich befürchtet Bof den Weg der Strafverfolgung. Beim Friedensrichter behauptete Löper, Bof habe sich des Hausfriedensbruchs persönlich gemacht und beweist sich so, daß der Friedensrichter einmessen möchte. Die Klage geht weiter. Der Stadtschultheiß des Hof erhebt ein

Löper'schen Rechtsanwalts des Inhalts, daß Bof doch überhaupt nichts machen könne, da er sich doch des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht, außerdem doch nicht die Geldmittel habe, die Klage durchzuführen. Bof solle die Klage mir zurückziehen, Löper wolle alles bezahlen. Kollege Bof ist selbstverständlich nicht darauf eingegangen, sondern läßt der Sache ihren Lauf.

Von verschiedenen Kollegen wird bemerkt, daß der Verbandskollege Adolph, jetzt Drehermeister in dieser Firma, nicht so handele, wie man von einem organisierten Arbeiter verlangen müsse. Derjenige ist Arbeitnehmerbesitzer am Gewerbegericht und hat seinen Chef gegen einen Kollegen darstellt vertreten. Dies sei entschieden zu verurtheilen, da er durch das Vertrauen der Arbeiter gewählt sei. Auch möchte er mit den Aufordpreisen die Kollegen etwas weniger drücken. Adolph vertheidigt sich verschiedenes Mal gegen die erhobenen Angreife und gibt zu, mit der Vertretung seines Chefs am Gewerbegericht einen Fehler gemacht zu haben, aber gegen die Preisabschaffung sei er machtlos, denn er würde von deren Löper noch mehr gedrillt, und mit dem zu verganden sei unmöglich.

Ein Antrag, über diese Firma die Sperrre zu verbürgen, wird bekämpft mit der Motivierung, daß es im Gegenteil notwendig sei, möglichst viel organisierte Kollegen da herein zu bringen, die im Stande seien, unberechtigte Maßnahmen des Herrn Löper energisch entgegenzutreten.

Einstimmig gelangt folgende Resolution zur Annahme: „Die heutige Versammlung verurtheilt auf das Entscheidende die Zustände bei der Firma Bröschow u. Löper und bezeichnet das Verhalten des Herrn Löper für vollständig unqualifizierbar. Um derartige Verhältnisse in Zukunft unmöglich zu machen, ist es Pflicht aller in obiger Fabrik beschäftigten Arbeiter, sich ihrer Organisation anzuschließen.“

Kollege W. kritisch macht noch auf die Werkstätte von Klein u. So., Gutzeit, aufmerksam, wo die Arbeitverhältnisse nicht die rosigsten seien.

Zum Schluß erstattet Kollege Trämer Bericht über den Ausstand der Schleifer und Drucker bei der Firma Bauer u. Rehwinkel in Frankfurt a. M. berichtet auf den Bericht vom 4. d. M. in der Leipziger Volkszeitung und heißt weiter mit, daß der Streit beigelegt sei. Die Firma habe die Ursache des Streits, die Aufordpreis-Reduktion, zurückgenommen, aber sich geweigert, zwei der sogenannten Adelsführer wieder einzustellen. Da letztere auf Wiedereinstellung verzichteten hätten, habe der Wiederaufnahme der Arbeit nichts im Wege gestanden. Sollten jedoch, was nicht ausgeschlossen erscheint, weitere Maßregelungen erfolgen, so dürfte der Kampf von Neuem beginnen.

Zum Streik in Torgelow.*

Am 10. November fand im Vokale des Herrn Venne eine öffentliche außerordentlich besuchte Volksversammlung statt, die auch sehr gut von Frauen besucht war. Referent war Kapitän-Berlin. Folgende Resolution wurde angenommen:

„Die heutige tagende öffentliche Volksversammlung sieht in dem Vorgehen der Arbeitgeber, die ihren Arbeitern das ihnen gesetzlich zustehende Recht, sich zu organisieren, verweigern, einen Eingriff in das Recht der Arbeiter und eine Verhinderung der persönlichen Freiheit und verurtheilt diese geistlich unchristliche Einmischung in das sozialpolitische Recht der Arbeiter auf das Energische. Ferner geloben die Anwesenden, den in Kampf um ihr gutes Recht sich befindenden Arbeitern beizutreten und mit allen zu Gewalt stehenden geistlich zukünftigen Mitteln dahin zu wirken, daß den Arbeitern ihr gutes Recht wird. Des Weiteren geloben die dem Deutschen Metallarbeiter-Bund und dem Zentralverein der Deutschen Formar angehörigen Arbeiter, dem Verlangen der Arbeitgeber, aus der Organisation auszutreten, nicht zu folgen zu wollen, sondern dahin zu wirken und nicht einer zu rufen und zu rufen, bis auch der letzte Torgelower Arbeiter für einen klärenden, modernen Arbeitersorganisation eingetreten sei.“

Am 12. November wurde von amtlicher Seite bei den Streikenden angefragt, ob sie geneigt wären, vor dem Gewerbegericht eine Einigung zu verhandeln; die Arbeitgeber waren geneigt dazu. Die Streikenden sagten zu. (Siehe unten Bericht über die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht.) Während auf der einen Seite zum Frieden gearbeitet wird, sieht man auf der anderen Seite die Feindseligkeiten fort. So hat die Firma Dienzel & Cie, das vor dem Gewerbegericht am 5. Nov. gegebene Versprechen gebrochen und ihre Arbeiter vor die Alternative gestellt, entweder eine Vereinigung zu bringen, daß sie in den Gewerbeverein eingetreten oder aus dem D. M. B. ausgetreten sind, oder — sie werden gekündigt. Die Arbeiter zogen das Vertrags vor und wurden gekündigt. Es ist ein Schauspiel für Güter, wie die Torgelower Fabrikanten für den zentralen, aus der Landkreis-Schulpräzeptor des Kapitalismus — die Gewerbeverein — agieren. Allerdings ohne Erfolg. Das Ergebnis wird erreicht. Einige der ehrlichen Gewerbevereiner gingen hin und kündigten mit den Worten: „Wir sind hier nicht in den D. M. B. aufzutreten“ von der Firma Dienzel & Co. wurde den Arbeitern ein Schreiben folgenden Inhalts vorgelegt:

Torgelow, 12. Nov. 1897.

Wir Endesunterschriebenen nennen uns hiermit vom Deutschen Metallarbeiterverband ab, wovon Sie gefälligst Kenntnis nehmen mögen, und bitten wir, uns als Mitglieder in Ihrer Linie zu streichen.“

Sieben Männer haben sich gefunden, die diesen Wunsch unterrichteten, vier Arbeiter, zwei Bergarbeiter und ein Formar. Die anderen Formar, 30 an der Zahl, haben sich geweigert, und wurden Freitag, den 19. Nov., entlassen. Weiter wurde diesen Leuten, die diesen Wunsch unterrichteten hatten, noch ein zweiter vorgelegt, wo sie sich unterrichteten, daß sie nie mehr dem Metallarbeiterverband beitreten und bei Zuwidderhandlung dieser Verbindung damit einverstanden zu sein, daß sie sofort entlassen und und ihnen — höret und staunet — ein Betrag von 10 M extra noch als Strafe abgezogen wird. (Siehe unten den kleinen Bericht.)

Der Bericht ist so weit in unsere Hände gelangt, daß die Aufnahme in vorheriger Nummer unmöglich war. Hier

Ferner fand am 18. Nov. die Auszahlung der entlassenen Arbeiter der Firmen P. L. Sauer & Co., Freund & Bäcké & Co., Heine & Co. und Klamp & Co. statt. Die Auszahlung fand fabrikweise statt. Zu dieser waren auch die jenseits aus der Umgebung zur „Aufrechterhaltung der Ordnung“ herbeigezogenen Gendarmen anwesend und überwachten die Auszahlung. Die Entlassung fand statt auf Grund des Beschlusses der Arbeitgeber auf die von den Arbeitern gestellten Punkte. (Siehe „D. Met.-Ztg.“ Nr. 47.) Nach diesem Beschluß waren die Leute, die am 8. Nov. bis Mittag die Arbeit nicht wieder aufgenommen haben, als entlassen betrachtet und sollte außerdem noch gegen dieselben Strafe wegen Kontraktbruch erhoben werden. Die Strafe wurde eingereicht, aber auf Grund der am 10. Nov. stattgehabten Versammlung, in der dies Vorgehen einer schärfen Kritik unterzogen wurde, zurückgenommen. Aber trotzdem wurde den Leuten je nach Höhe des Verdienstes ein Strafgeld von 2—6 M. pro Mann abgezogen. Die Firma Sauer & Co. hatte wahrscheinlich ihr Urteil eingeschenkt und hat ihren Arbeitern auch das abgezogene Geld wieder erstattet. Die anderen Gelder werden auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung eingezahlt. Dieser Paragraph hat im Anhang folgenden Passus:

„Hat sich der Arbeitgeber im Arbeitsverträge (Fabrikordnung) das Recht vorbehalten, im Falle der Arbeitsweigerung Strafzölle zu machen, so wird dadurch seine Entlastungsbefugnis nicht aufgehoben. Er hat dann die Wahl, ob er bei einer beharrlichen Arbeitsweigerung die Strafe fest eigen oder die Entlassung einzutreten läßt will.“ Aber nicht Beides, wie es in diesem Falle geschah.

Ferner hat die Firma Stamp & Co. ihren Arbeitern nicht nur die 5 M. abgezogen, sondern trotz der abgelaufenen Ablösungsfrist die Papiere verneigt, so daß auch die Kollegen nicht abreisen können, da sie keine Papiere haben. Auch hier wurde Strafe erhoben und wird die Firma den Arbeitern die Zeit beziehen müssen, da sie auf Grund der Verweigerung der Papiere keine Arbeit bekommen.

Auch den Kriegerverein hat man gegen die Arbeiterorganisation mobil gemacht. Am 18. Nov. fand eine Versammlung des Kriegervereins statt, in der der Beschluß gefasst werden sollte, „die Mitglieder des D. M.-V. aus dem Kriegerverein auszuschließen“. Sehr bedauerlicher Weise — in doppelter Sinne bedauerlich — stellte sich heraus, daß die große Mehrzahl der Mitglieder des Kriegervereins auch Mitglieder unserer sind. Aus dem Ausdrucke wurde nicht s. offensichtlich werden, die Arbeiter bald ielost so vernünftig werden und aus dem Kriegerverein austreten. — Des Weiteren fand an demselben Sonntag zu Lübeckmünde eine öffentliche Metallarbeiterversammlung statt, zu der von Torgelow 200 Männer zu Fuß nach Lübeckmünde gingen, wo sie am Eingang Lübeckmündes von 6 Mann Polizei und Gendarmerie empfangen wurden, die aber keinen Grund zum Einreiten hatten, sondern bloß als Begleitung nutzten. In der Versammlung referirten die Kollegen Horner Plato und Max. Wenzel & Co. kritisch. Interessant wurde die Versammlung dadurch, daß als erster Diskussionsredner der Herr Landrat v. Hagedorn auftrat. In seinen Ausführungen befürdete er, daß er gleiches Recht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer anerkenne und wünsche, daß den Arbeitern ihr Recht werde. Ferner bedauerte er, daß dem Gewerbeverein nicht die Befugnisse zusicherten, wie dem vor entlichen Gericht, das den Beurtheilten und den Geeinigten zwingen kann, die getroffenen Abmachungen aufrecht zu halten; würde dies der Fall sein, dann könnte ein destruktiver Krieg eintreten, wie er bei der Firma Wenzel vorfand, nicht eintreten. — Die Versammlung verließ gesetzlich.

Am 18. Novbr. fand abermals eine Versammlung in Torgelow im Lokale des Hecen Vereine statt, die, trotzdem nur mündliche Einladung erfolgte, von 600 Männern und Frauen besucht war. Der Geist in derselben war derselbe, wie in den vorhergegangenen Versammlungen. Die Redner sind nicht gewillt, nach ihr gelegentlich zusätzliche Koalitionsrechte neomen zu lassen, sondern erklärt, den Kampf bis zum endgültigen Sieg durchzuführen zu wollen.

Zu gejährt wäre noch die erbärmliche Haltung der Gewerbevereine. Trotz der Zufriedenheit des Generalrats in Berlin, daß denjenigen Gewerbevereinen, die sich an dem Streik beteiligen, volle Unterstützung zu Theil wird, geben sie sich als Streikbrecher ger. Die Herren Arbeitgeber haben sich größtenteils als Mitglieder in den Gewerbeverein aufgenommen lassen, hatten auch in der Versammlung des Gewerbevereins Bier zum Besten gegeben, und dadurch haben die Männer des Gewerbevereins sich losen lassen und wurden Streikbrecher. Eine schöne Entwicklung für den Gewerbeverein.

Bezeichnend ist, daß weder der „Gewerbeverein“ noch der „Regulator“ bisher eine Zeile über den Fall gebracht haben. Die Herren Redakteure, sowie die Verbandesleitung schämen sich zweitens, ihren Lesern die Leidenschaft über den Fall Torgelow zu zeigen. Sicher kommen aber die Deutschen später wieder mit der Ausrede, daß es überall „rändige Schafe“ gibt. Dem wollen wir einen Riegel vorsetzen, indem wir folgende Thatsachen aufzählen. Dr. M. Hirsch logte in einer großen Versammlung in Berlin ausdrücklich: „Organisieren Sie sich, gleichwohl in welchem Verband (G.-D. oder D. M.-V.).“ Der erste Führer also spricht ja — und die Mitglieder streiken nicht mit, obwohl ihnen Unterstützung zugesagt wurde, nein, sie lassen sich noch mit Bier tränken, nehmen Geld dafür, daß sie nicht streiken — Wenn die Hirsche wegen der Zugehörigkeit zur Organisation ausgeschlossen würden, und unsere Kollegen so handeln würden, wie jetzt die Hirsche, so würden sie unbedingt aus dem Verband ausgeschlossen werden. —

Den „Arbeitswilligen“ sind am 18. November außer ihrem verdienten Lohn noch pro Mann 3 M. extra ausgezahlt worden, von dem Gelde, daß den anderen Arbeitern wegen „Kontraktbruch“ abgezogen wurde. Auch die arbeitswilligen Streikbrecher des Gewerbevereins erhielten und nahmen diese 3 Rubel ab, und der Vorsitzende soll sogar — sage und schreibe — 10 M. in Klingender Münze erhalten haben. Daß solch es sich schon, ehrlichen Arbeitern in den Rücken zu fallen. — Romantischer überflüssig, diese Heldenheit der Hirsch-Dunkler'schen Männerseelen richtet sich selbst.

Torgelow, 23. November. Am 22. November, Nachmittags 3 Uhr, fand das Einigungsverfahren vor dem Gewerbege richt zu Lübeckmünde statt. Als Vertreter der Arbeitgeber waren anwesend die Herren P. L. Sauer, Dr. Harttha, Bäcké und Klamp; von den Arbeitern die Herren O. Jahrmann, G. Schnabel, W. Rich und H. Gerlach. Die Arbeitgeber legten ein Schriftstück vor, in welchem sie verlangten:

1) Daß die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, wenn die Arbeiter durch Unterschrift sich verpflichten, nicht mehr dem Deutschen Metallarbeiter-Verbande anzugehören resp. beizutreten, daß sie — die Arbeiter — damit einverstanden sind, daß sie bei Gewiderhandlung dieser Verpflichtung sofort entlassen werden und ihnen 20 M. Mark Strafe abgezogen werden.

2) Die Arbeiter werden je nach Bedarf eingestellt. — Von den streikenden Arbeitern wurde verlangt:

1) Die Arbeit wird aufgenommen, wenn die Herren Arbeitgeber den § 152 der Gewerbe-Ordnung anerkennen, der den Arbeitern Koalitionsfreiheit zusichert.

2) Die den Arbeitern unrechtmäßig abgezogenen Strafgelder (2—6 M. wegen „Kontraktbruch“) werden wieder erstattet.

3) Die Arbeiter werden noch Möglichkeit wieder eingestellt, bevor andere nicht am Streik beteiligte eingestellt werden. —

Eine Einigung war nach Vage der Dinge nicht möglich, da beide Parteien von dem Kardinalpunkt, Punkt 1, nichts abgaben. Es wurde beiderseits erklärt — von Seite der Arbeitgeber ziemlich kleinlaut — daß man es auf eine Strafprobe ankommen lassen will. Der Schiedsspruch ist noch nicht veröffentlicht.

Abends fand eine öffentliche, alle bissigsten übertreffende Volksversammlung in Torgelow statt, die energischen Protest gegen das rigorose Vorgehen der Arbeitgeber ausprach, und die schon einmal angenommene Resolution nochmal annahm, welche am Beschuß besagt: nicht aus der Organisation auszutreten, sondern nicht eher zu tun, bis auch der letzte Torgelower Arbeiter sich einer modernen zielbewußten Arbeitersorganisation angegeschlossen hat. Zu dieser Versammlung waren auch einige Sympathie- und Aufmärterscheiben aus Japnick, Sternin und Strela eingegangen, die auch Unterstützung zugesagt. Eines dieser Streitenden kam von Seite der Gewerbevereiner, die die Handlungsweise ihrer Verbandskollegen auf das Schärfste kritisieren und verlangten, man möge beim Generalsatz in Berlin Protest erheben. Mit einem begeisterten Hoch auf die Bewegung schloß die Versammlung. Ausständig sind nun, nachdem die Firma König noch dazugekommen, 248 Männer 153 verzeichnete, 95 ledige, davon 16 im Beirat der Herren, 25 sind abgereist. Die Soche sieht günstig; die Arbeitgeber können den Streik nicht länger ertragen. Streikbrecher sind so gut wie nicht vorhanden, von den Handwerkern, die nöthigen Arbeiter, kein einziger. Daß die Herren nicht schon nachgegeben haben, liegt daran, daß sie sich bei Konventionalstrafe verpflichtet haben, innerhalb 6 Wochen den Beschuß nicht zu verändern. Sind die 6 Wochen vorbei, wird auch ihr Starrum gebräaten sein, da ihnen ja auch von Seiten des Schiedsgerichts das Rechtserkundigte ihrer Forderung klar gemacht wurde. Auch von Seiten anderer Fabrikanten wurde das Unberechtigte ihrer Forderungen ihnen auseinandergezeigt. So z. B. in der am Sonntag, den 21. November, zu Wasserfall um Hotel des Herren Stuckmann stattgefundenen Versammlung, in der Herr Generalsekretär Dr. Wendland aus Berlin über „Die Organisation der Arbeitgeber und die Streikversicherung“ sprach, und zu der auch die Torgelower Fabrikanten amrend waren, wurde ihnen mitgetheilt, daß sie in diesem Falle keine Unterstützung erhalten würden, da ja der § 152 der G.-C. dem Arbeitgeber wie Arbeiter das Recht gibt, sich zu organisieren, wie sie wollen.

A. ja die Soche steht für die Arbeiter günstig, und sie werden auch ausgallen bis sie ihre Koalitionsrechte erlangt haben.

Sendungen sind zu adressieren an Carl Friebe, Torgelow, am 25. November.

Zur Schlussbewegung der englischen Maschinenbauarbeiter.

C. London, 25. November.

Die Konferenz trat am Mittwoch, den 24. November, zusammen. Die Unternehmer sind vertreten durch:

Overit Dyet, Vorsitzender
Sir Benjamin Brown (Newcastle)
Sir Benjamin Dobson (Bolton)
Mr. G. E. Allen (Belfast)
Mr. George Clark (Sunderland)
Mr. John Donaldson (Chiswick-London)
Mr. W. H. Ellis (Sheffield)
Mr. A. B. Henderson (Glasgow)
Mr. George Jones (Birmingham)
Mr. J. Cowen (London)
Mr. John Ward (Birstebury)
Mr. S. H. Platt (Oldham)
Mr. H. Sinclair Scott (Greenock)
Mr. A. Siemens (Westminster-London)
Mr. James Biggart, Sekretär des englischen Unternehmertreiberverbandes
Mr. T. Robinson, Sekretär des Verbandes der Unternehmer in der Eisenindustrie
Mr. Leslie Field, Sekretär des Londoner Unternehmer-Verbandes

Die Gewerkschaften sind vertreten durch:

Mr. Alfred Selsick, Vorsitzender
Mr. George Barnes, Generalsekretär der Maschinenbauarbeiter
Mr. George Ferguson, Organisator des Clyde-Districts
Mr. F. H. Rose, Organisator des Liverpool-Districts
Mr. James Ratcliffe, " Nordostküste-Distr.
Mr. J. Whittaker, " Westküste-Distr.
Mr. A. Bigby, London-Distr.
Mr. A. W. Golightly, Mitglied des Vorst. der A. S. G.
Mr. Albert Taylor, " " "
Mr. Joseph Hooson,
Mr. R. E. Coe, Sekretär der Schmiede und Schmiede
Mr. W. Craven, Sekretär der Gütler und Preissucher.

Mr. James Swift, Sekretär der Dampfmaschinenbauarbeiter
Mr. Viartgers Accadale, Sekretär der vereinigten Maschinenarbeiter

Zum ersten Punkt der Tagesordnung legten die Unternehmer ihre Vorschläge vor, die dann von den Maschinenbauern unter sich beraten wurden und die dann Gegenvorschläge machten.

Der Wortlaut dieser Vorschläge und Gegenvorschläge ist nicht bekannt, da man bei der Verhandlung der ersten Sitzung noch zu keinem Resultate gekommen war.

Am Donnerstag wurde die Konferenz wieder aufgenommen und lautet der offizielle Bericht über die zweite Sitzung wie folgt: „Überit Dyet plädierte seitens der Unternehmer und Mr. Selsick seitens der Gewerkschaften. Die Herren über die Definition dessen, was die Unternehmer unter „Freiheit in der Leitung des Geschäfts“ verstehen, nahm weder die ganze Sitzung in Anspruch und war bei Verhandlung der Sitzung auf Freitag noch nicht erledigt.“

Wie es scheint, bleibt die Unternehmer bei ihrem früheren Standpunkt betrifft der Leitung der Geschäfte, das heißt, sie wollen arbeitsparende Maschinen mit billigen Arbeitern anwenden, wie es ihnen gefällt und ohne den Gewerkschaften zu erlauben, in dieser Sache etwas zu sagen.

Die Konferenz wird sich jedenfalls in die Bände ziehen, denn die vierte Sitzung wird nicht vor nächsten Dienstag stattfinden. —

Gelder laufen nach wie vor in bedeutenden Summen ein, im Durchschnitt ungefähr 1000 Pf. St. täglich. — Die Mechaniker haben die Streikunterstützung für die nächsten drei Wochen um 3 Schilling erhöht. Dieselben erhalten wieder 24 Schilling. *

* * *
C. London, 26. November.
Freitagssitzung der Konferenz nach dem offiziellen Bericht.

Die heutige Sitzung erledigte die Diskussion über die Auslegung der Unternehmer betrifft „Freiheit in der Leitung ihrer Geschäfte“, und die schriftlichen Mitteilungen, welche zwischen beiden Parteien während den 3 Sitzungen gepflogen, sind somit der Besprechbarkeit übergeben. Am Mittwoch (1. Sitzung) wurden gegenwärtig folgende Punkte vorgelegt:

I.
Die Unternehmer legten den Arbeitern vor: Jemand welche Arbeitsbedingungen, welche auf irgend einem Wege des Unternehmer-Verbandes vorgetragen, können auch in anderen Werken des Unternehmer-Verbandes nach Wunsch des Besitzers derselben eingefügt werden.

Die Arbeiter den Unternehmern: Jemand welche Arbeitsbedingungen, welche auf irgend einem Wege des Unternehmer-Verbandes vorgetragen, können nach Vereinbarung mit den Unternehmern und den betreffenden Gewerkschaften auch auf anderen Werken eingeführt werden. Jedoch soll kein Streik resp. Ausstreiche stattfinden ohne eine konzessive darüber einzubereuen.

II.
Die Unternehmer den Arbeitern: Jemand welche Arbeitsbedingungen, unter welchen irgend ein Mitglied der vertretenen Gewerkschaften auf irgend einem Wege des Unternehmer-Verbandes angenommen und arbeitet, können auch aus anderen Werken des Unternehmer-Verbandes nach Wunsch des Besitzers derselben eingefügt werden. Dieses soll jedoch nicht so ausgelegt werden, daß es auch die Arbeitszeit oder das Steigen oder Fallen der Arbeitslohn betreffe.

III.
Die Arbeiter den Unternehmern: Jemand welche Arbeitsbedingungen, unter welchen irgend ein Mitglied der vertretenen Gewerkschaften gegenwärtig auf irgend einem Wege des Unternehmer-Verbandes angenommen und arbeiten, können nach Vereinbarung mit den Unternehmern und den betreffenden Gewerkschaften auch auf anderen Werken eingeführt werden. Jedoch soll die Soche resp. Ausstreiche stattfinden ohne eine konzessive darüber einzubereuen.

IV.
Die Unternehmer den Arbeitern: Jemand welche Arbeitsbedingungen, unter welchen irgend ein Mitglied der vertretenen Gewerkschaften gegenwärtig auf irgend einem Wege des Unternehmer-Verbandes angenommen und arbeitet, können auch von anderen Arbeitgebern des Unternehmer-Verbandes eingesetzt werden. Jedoch sieht die bestehenden Arbeitsbedingungen geändert werden, den betreffenden Arbeitern das Recht zu, ihre Lage zur Diskussion den betreffenden Gewerkschaften und dem Unternehmer-Verband zu unterbreiten. Auf keinen Fall soll Streik oder Ausstreiche stattfinden ohne eine Konferenz darüber abzuhanzen.

V.
Die Unternehmer den Arbeitern: Der Unternehmer-Verband, in dem er sich jeder Einigung in die rechtmäßigen Handlungen der Trades Union einhält, erklärt, keine Einigung in die Leitung der Geschäfte zu dulden und beansprucht für sich das Recht auf seinen Werken, nach Wunsch des Besitzers derselben irgendwelche Arbeitsbedingungen einzufügen, unter welchen irgend Mitglieder der vertretenen Trades Union der Streik und Ausstreiche auf irgend einem Wege des Unternehmer-Verbandes arbeiten. Ferner kommt man nach darum überzeugt, daß die Diskussion und gegenwärtige Verständigung über Details, welche aus dem Vorhergehenden erzieltlich sind, auf dieser Konferenz vorort erledigt wird.

Nichts von dem Vorhergehenden soll jedoch so ausgelegt werden, daß es auch die Arbeitszeit oder das Steigen und Fallen der Arbeitslohn betreffe.

VI.
Punkt 5 der Basis der Konferenz bestimmt den besten Weg um so weit als möglich in Zukunft Differenzen zu vermeiden und die Fragen zu diskutieren, die für beide Parteien von Interesse sind.

Freitag 18. Sitzung.

VII.
Die Arbeiter den Unternehmern: Der Unternehmer-Verband, indem er sich jeder Einigung in die rechtmäßigen Handlungen der Trades Union einhält, erklärt, keine Einigung in die Leitung der Geschäfte zu dulden und beansprucht für sich das Recht auf seinen Werken, nach Wunsch des Besitzers derselben irgend welche Arbeitsbedingungen einzufügen, unter welchen irgend Mitglieder der vertretenen Trades Union der Streik und Ausstreiche auf irgend einem Wege des Unternehmer-Verbandes arbeiten. Ferner kommt man nach darum überzeugt, daß die Diskussion und gegenwärtige Verständigung über Details, welche aus dem Vorhergehenden erzieltlich sind, auf dieser Konferenz vorort erledigt werden.

Nichts von dem Vorhergehenden soll jedoch so ausgelegt werden, daß es auch die Arbeitszeit oder das Steigen und Fallen des Arbeitslohnes betreffe.

